



Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



15.08.2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
VM 3000 – 10.2 – VI 3
bei Antwort bitte angeben

Regine Unbehauen
Telefon (0211) 4972 - 2544

**Vorlage
an den Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen
des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 des
Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlagen übersende ich Abdrucke dieses Schreibens und meiner Vorlage an den Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags vom heutigen Tage mit der Bitte, die Abdrucke an die Mitglieder des vorgenannten Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Walter-Borjans

Anlagen: 41 Abdrucke

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee



AS.08.2014
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
VM 3000 – 10.2 – VI 3
bei Antwort bitte angeben

Regine Unbehauen
Telefon 0211 4972-2544

**Vorlage
an den Unterausschuss Landesbetriebe und Sondervermögen
des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 des Landesbetriebes
Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen**

Zur Unterrichtung erhalten Sie in der Anlage Lagebericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2013.

Dr. Norbert Walter Borjans

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW

Köln

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013
Lagebericht für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Rödl & Partner GmbH

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

Krankenhaus 1

Im Zollhafen 18

D-50678 Köln

Telefon: +49 (2 21) 94 99 09-0

Telefax: +49 (2 21) 94 99 09-9 00

E-Mail: koeln@roedl.de

Internet: www.roedl.de

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialien inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylenterephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.

Inhaltsverzeichnis

- 1. LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2013**
- 2. BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2013**
- 3. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2013**
- 4. ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2013**
- 5. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS**

**1. LAGEBERICHT
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2013**



Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW

Lagebericht für das Jahr 2013

Einleitung

Zum 31.12.2013 schloss die Eichverwaltung in Nordrhein-Westfalen das dreizehnte Jahr als Landesbetrieb erfolgreich ab. Vom Betriebssitz in Köln werden insgesamt 10 Betriebsstellen betreut.

Sowohl im Handel (z. B. Tankstellen, Waagen) als auch im amtlichen Verkehr (z. B. Geschwindigkeitsmessenanlagen, Atemalkoholmessgeräte) und im Arbeits- und Umweltschutz (z. B. Schallmessgeräte, Strahlenmessgeräte) besteht ein besonderes Interesse der Allgemeinheit an zuverlässigen und richtig anzeigenden Messgeräten.

Grundlage für die Tätigkeit der Eichbehörden in Deutschland sind bundeseinheitliche eichrechtliche Normen, deren Vollzug zusammen mit der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Nordrhein-Westfalen dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen (LBME NRW) zugewiesen ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LBME NRW verfügen dabei über polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Befugnisse.

Auf Grund dieser Aufgabenzuweisung liegt der Anteil hoheitlicher Aufgaben des LBME NRW bei rd. 97%. Für die hoheitlichen Aufgaben sind die Gebühren an bundeseinheitliche Kostenverordnungen gebunden.

Der LBME NRW ist gemäß seiner Betriebssatzung zum Vollzug der Bestimmungen im gesetzlich geregelten Messwesen ausgerichtet. Daneben sind ihm weitere Aufgaben übertragen worden, die nicht zum Kerngeschäft des Mess- und Eichwesens gehören. Hierzu zählt insbesondere der Beschuss von Waffen.

Der Landesbetrieb ist gehalten, möglichst kostendeckend zu wirtschaften. Er kann dabei auch Leistungen, die in Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen, zusätzlich übernehmen, wenn dadurch das Betriebsergebnis verbessert wird, eine negative Beeinträchtigung der gesetzlichen Aufgaben nicht zu erwarten ist und die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Hierzu gehören u.a. privatwirtschaftliche Aufgaben, die sich aus der europäischen Messgeräte-richtlinie ergeben. Unternehmen der Privatwirtschaft stehen für diese Aufgaben nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Der LBME NRW nimmt diese Aufgabe - wie auch die anderen Ländereichbehörden - kostendeckend wahr.

Eine weitere zunehmend wichtige Kernaufgabe ist die Marktüberwachung mit landes- und bundesweiten Schwerpunktaktionen, die in der Presse vielfache Beachtung gefunden hat.

Wirtschaftliche Entwicklung

Unter Berücksichtigung des vom Land NRW erhaltenen Zuschusses schließt der LBME NRW das Geschäftsjahr 2013 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.066 T€ ab und liegt damit deutlich über dem Vorjahresergebnis von 313 T€.

Dreijahresübersicht: (in T€)	2013	2012	2011
Umsatzerlöse	16.069	15.350	14.923
sonstige betriebliche Erträge	262	219	233
Betriebsleistung ohne Landeszuschuss	16.331	15.569	15.156
Materialaufwand	-91	-83	-89
Personalaufwand	-15.067	-14.844	-14.417
Abschreibungen	-938	-874	-747
sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.818	-4.895	-4.752
sonstige Steuern	-16	-16	-16
Finanzergebnis	-11	-11	-11
Betriebsaufwand	-20.941	-20.723	-20.032
Betriebsergebnis ohne Landeszuschuss	-4.610	-5.154	-4.876
Kostendeckungsgrad in %	78,0	75,1	75,7
Landeszuschuss	5.676	5.467	4.977
Jahresüberschuss	1.066	313	101

Der Anstieg im Bereich der Umsatzerlöse begründet sich im Wesentlichen durch das Inkraft-Treten der 7. Verordnung zur Änderung der Eichkostenverordnung mit Wirkung zum 03. August 2013 und der damit verbundenen Erhöhung der Eichgebühren. Zusätzlich setzte sich im Beschusswesen die bereits in 2012 sehr positive Geschäftsentwicklung weiter fort. Allein in diesem Bereich konnte der Umsatz im Vergleich zum Vorjahr nochmals um rund 300 T€ gesteigert werden. Ursächlich hierfür ist die Entwicklung des US-amerikanischen Marktes verbunden mit den dortigen Befürchtungen, dass künftig durch schärfere Waffengesetze der Kauf von voll- und halbautomatischen Waffen erschwert oder verboten sein könnte. Darauf hat der Markt mit hoher Nachfrage reagiert.

Geschäftsbereich T1

Messgeräte für Flüssigkeiten außer Wasser, technische Qualifizierung, KLR, Controlling, eichrechtliche Fragen, Marktaufsicht, Ordnungswidrigkeiten

Im Geschäftsbereich T1 wurde im vergangenen Jahr erhebliche Zuarbeit für die Wirtschaftsministerien in Düsseldorf und Berlin geleistet. Sie erstreckte sich auf zahl- und umfangreiche Stellungnahmen und Formulierungsvorschläge zu Entwürfen des Mess- und Eichgesetzes und der zugehörigen Verordnungen. Daraus resultierende Schulungsmaßnahmen für die Beschäftigten des LBME NRW wurden vorbereitet. Daneben wurden für das vom Land eingesetzte Effizienzteam umfangreiche Unterlagen ausgearbeitet und bereitgestellt.

Sachgebiet T1.21

Messgeräte für Flüssigkeiten, Dichte, Gehalt, Volumen

Hauptschwerpunkt in diesem Aufgabenbereich ist die Eichung von Kraftstoffzapfsäulen. Die weiteren Eichaufgaben erstrecken sich auf Messanlagen an Tankwagen, stationäre Messanlagen für Flüssiggas und für Schmieröle, Annahmemessanlagen für Milch sowie Lagerbehälter und deren Einrichtungen. Insgesamt wird hier ein Volumen von etwa 80.000 Messgeräten betreut.

Der LBME NRW beteiligte sich auch an einer bundesweit durchgeführten Schwerpunktaktion der Verwendungsüberwachung und prüfte dabei die gasabscheidenden Einrichtungen an über 700 Kraftstoffzapfsäulen.

Sachgebiet T1.24

Technische Qualifizierung, eichrechtliche Vorschriften, Controlling, KLR

Arbeitsschwerpunkte sind die Durchführung und Überwachung der Kosten- und Leistungsrechnung im LBME sowie die Planung und Durchführung der Ausbildung von neuen Mitarbeitern in den technischen Bereichen.

Als Resultat der Personalaufstockung im technischen Bereich des LBME musste die Ausbildung in 2013 erheblich forciert werden. Über das Jahr verteilt wurden 283 Personentage für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter investiert (ohne Vorbereitungszeiten der Dozenten und Aufwand für die Planung und Koordination). Im Ergebnis wurden sechs neu eingestellte Mitarbeiter und fünf bereits in Diensten des LBME stehende Mitarbeiter auf ihre neuen Aufgaben vorbereitet.

Zusätzlich wurden im Rahmen eines Mitarbeiterseminars 12 Mitarbeiter geschult und die für höherwertige Tätigkeiten geeigneten Mitarbeiter ausgewählt. Hierfür wurden 65 Personen-

arbeitstage aufgewendet. Die erfolgreichen Kandidaten beginnen ihre weiterführende Ausbildung für die künftige Tätigkeit im Januar 2014.

Vier Aufstiegsbeamte absolvierten einen sechsmonatigen Laufbahnlehrgang für den gehobenen eichtechnischen Dienst bei der deutschen Akademie für Metrologie. Alle haben erfolgreich an dem Lehrgang teilgenommen und werden seit Mitte Juni 2013 in ihren neuen Verwendungen eingesetzt.

Sachgebiet T1.25

Marktaufsicht, Ordnungsbehördliche Maßnahmen, Europarecht, länderübergreifende Zusammenarbeit

Im Bereich der Marktüberwachung wurden erste Auswertungen durchgeführt, welche aufgrund der systematischen Erfassungen von Erkenntnissen, die während der routinemäßigen Nacheichungen gewonnen wurden, zu bewerten waren. Deren weitere Analyse und die Implementierung der zusätzlich erforderlichen Schritte danach werden weiterhin einen Schwerpunkt in den nächsten Jahren bilden.

Insgesamt wurden in 2013 1.051 Messgeräte überprüft, die nach den Richtlinien 2004/22/EG (Messgeräterichtlinie - MID) und 2009/23/EG (Waagenrichtlinie – NAWiD) in Verkehr gebracht wurden. Es wurden bei 113 Messgeräten Mängel festgestellt. Den größten Anteil dabei hatten die Nichtselbsttätigen Waagen (72), Messanlagen für die kontinuierliche und dynamische Messung von Mengen von Flüssigkeiten (27) und Selbsttätige Waagen (9). Die übrigen Beanstandungen teilten sich auf in Taxameter (3), Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch (1) und Geräte zur Messung von Längen und ihrer Kombinationen (1). Nach Mängelarten untergliedert ergab sich folgendes Bild: Fehler bei der Kennzeichnung (31), fehlerhafte Sicherungsstellen (25), fehlende bzw. fehlerhafte Konformitätserklärung (20), fehlerhafte Bauartzulassung bzw. fehlerhafte Bauart (20), Softwarefehler bzw. unerlaubt geänderte Software (12) und sonstige Mängel (5).

Das Aufgabengebiet „Ordnungsbehördliche Maßnahmen“ gehört zum Kerngeschäft des LBME NRW. Eine Software zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde eingeführt und die verbindliche Nutzung vom Sachgebiet weiterhin begleitet. Dabei gilt es, Anwender zu unterstützen, den Änderungsbedarf zu erfassen und die Bearbeitung von Verfahren zu optimieren. Zudem werden alle neuen Mitarbeiter/innen in diesem Bereich geschult.

Im Jahre 2013 wurden rd. 1.000 Verwarn- und Bußgeldverfahren mit einem Gesamtvolumen von 221 T€ wegen Verstoßes gegen das Eichrecht eingeleitet.

Geschäftsbereich T2

Prüfstellen, Messgeräte der Energie- und Wasserversorgung, Messgeräte für Umwelt- und Arbeitsschutz, Verkehr und Länge, Qualitätsmanagement

Allgemeine Situation.

Im Bereich Qualitätsmanagement wurde für den LBME NRW mit dem Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems nach den Forderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 begonnen. Im Jahr 2014 soll durch die PTB eine Begutachtung bei der messtechnischen Rückführung erfolgen.

Im Geschäftsbereich wurden Einnahmen in Höhe von ca. 21 % (im Vorjahr: 20 %) des Gesamterlöses des LBME erzielt und ca. 45 % (im Vorjahr: 32 %) der gesamten Verwarn- und Bußgelder, einschließlich der Gewinnabschöpfung durch rechtswidrig erlangte Vorteile vereinnahmt.

Sachgebiet T2.23

Trotz weiterer Optimierung der Prüfmittel/Dienstfahrzeuge und des flexibleren Einsatzes der Mitarbeiter konnten im Bereich der Verkehrsmess- und Längenmessgeräte erneut nicht alle Messgeräte rechtzeitig nachgeeicht werden, so dass nach wie vor Arbeitsüberhänge vorhanden sind. Bei den Abgas- und Reifendruckmessgeräten konnten die Rundfahrten auch in diesem Berichtszeitraum nicht mehr systematisch zusammengestellt werden, da Einzelaufträgen aufgrund der Rechtslage vorrangig nachgekommen werden musste.

Der Erlös in diesem Segment konnte bei leicht verringertem Zeitaufwand (-1%), um 30 T€ (+1%), gesteigert werden (2013: 2.797 T€, 2012: 2.767 T€) .

Sachgebiet T2.31

Staatlich anerkannte Prüfstellen

Im Berichtszeitraum wurden 73 staatlich anerkannte Prüfstellen gebührenpflichtig überwacht. Diese Prüfstellen haben in dieser Zeit etwa 1,5 Mio. Eichungen an Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme durchgeführt und außerdem die Eichgültigkeitsdauer von rd. 2,1 Mio. Zählern durch Stichprobenverfahren verlängert. Die Anzahl an Eichungen von Versorgungsmessgeräten in den staatlich anerkannten Prüfstellen ist leicht rückgängig. Der Erlös beträgt im Jahr 2013 460 T€ (2012 426 T€) und ist damit leicht angestiegen.

Überwachung der Gasabrechnung

Im Jahr 2013 wurden von den ca. 200 in NRW ansässigen Netzbetreibern und Gaslieferanten 28 Unternehmen bezüglich ihrer Gasabrechnungen überwacht (2012: 9, 2011: 13, 2010: 13). Der Prüfumfang umfasst ca. 4 bis 5 Arbeitstage pro Überwachungsmaßnahme. Es wurden wiederholt Verstöße gegen eichrechtliche Vorschriften festgestellt und gegen 12 Versorgungsunternehmen Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Aufgrund vorliegender Ergebnisse und Erfahrungen ist eine Erhöhung der Überwachungs-
dichte der Versorgungsunternehmen angezeigt.

Sachgebiet T2.41

Im Bereich der Prüfung von Schall- und Strahlenschutzmessgeräten wurden in 2013 rund
822 T€ (2012: 850 T€, 2011: 944 T€) erwirtschaftet. Der Wegfall der Gewährung von Gebüh-
renfreiheit nach § 8 Abs. 4 Nr.10 Verwaltungskostengesetz führte augenscheinlich dazu,
dass seitens der Messgeräteverwender weniger Eichungen beantragt wurden.

Für die dem LBME NRW gesetzlich übertragene Aufgabe der Führung der Messstelle für
Umweltradioaktivität werden derzeit jährlich 53 T€ erstattet. Dieser Betrag reicht jedoch nicht
aus, um die Personalaufwendungen sowie die Aufwendungen für die Ausstattung der Mess-
stelle mit Prüfmitteln decken zu können (Gesamtaufwand: 413 T€).

Geschäftsbereich T3

**Waagen u. Gewichte, Fertigpackungen, Mogelpackungen, Schankgefäße, Instandset-
zer, Beschuss- und Waffenrecht, IT-Koordination, EDV**

Allgemeine Situation

Im Geschäftsbereich T3 sind insbesondere im Bereich der informationstechnischen Betreu-
ung und der Fertigpackungsüberwachung durch die fehlenden Personalressourcen noch
deutliche Auswirkungen erkennbar.

Im Bereich der Fertigpackungsüberwachung ist die Überwachungsquote weiterhin rückläufig
und erreichte 2013 den bislang niedrigsten Wert.

Im Bereich der informationstechnischen Betreuung konnten wichtige Projekte nicht umge-
setzt werden. Durch die vollständige informationstechnische Durchdringung des Landesbe-
trieb Mess- und Eichwesen NRW entsteht ein erheblicher Nachteil insbesondere dadurch,
dass arbeitsvereinfachende Verfahren nicht eingeführt bzw. angewendet werden können.

Auch im Bereich des Beschusswesens bestand in 2013 hoher Personalbedarf, da sich die
Waffenproduktion bedingt durch die starke internationale Nachfrage weiterhin auf einem ho-
hen Niveau bewegt. Dies konnte jedoch durch Personalverlagerung aufgefangen werden.

Sachgebiet T3.22

Der Aufgabenschwerpunkt des Sachgebiets T3.22 umfasst die Nacheichung von Waagen
sowie die Einbindung in Konformitätsbewertungsverfahren durch den Hersteller der Messge-
räte. In Verbindung mit dem europäischen Recht (Inverkehrbringen von Waagen durch den
Hersteller) umfasst die Aufgabe des Sachgebietes auch die Überwachung inverkehrgebrach-
ter Waagen auf Richtlinienkonformität (Marktaufsicht). Zur Sicherstellung einer korrekten

Verwendung von Messgeräten ist in Ergänzung der periodischen Nacheichung verstärkt eine kontinuierliche Nachschau und Verwenderüberwachung notwendig.

Im Rahmen der Marktaufsicht erfolgte als Schwerpunktaktion im Jahre 2013 die Nachschau und Kontrolle von 293 Großwaagen (2012: 241), bei denen 6% der überprüften Waagen nicht rechtskonform waren. Bei der Überprüfung von 29 Großwaagen, die mit EG-Eichung durch den Hersteller in Verkehr gebracht wurden, lag die Beanstandungsquote sogar bei 17% und entsprach damit dem 3fachen des Vorjahreswertes. Bei sonstigen Waagen lag die Beanstandungsquote bei 7%.

Eine Intensivierung der Marktaufsicht ist vor dem Hintergrund der hohen Beanstandungsquoten geboten.

Sachgebiet T3.32

Auf Grund der bislang nicht erfolgten Stellennachbesetzung mussten die Sachgebietsleitung und die damit verbundenen Aufgaben für den Bereich der Instandsetzer und den Bereich des Beschusswesens weiterhin durch den Geschäftsbereichsleiter T3 wahrgenommen werden.

Instandsetzerbetriebe

Im Sachgebiet T3.32 wurden im Jahre 2013 insgesamt 333 anerkannte Instandsetzerfirmen mit 1.849 Personen betreut und fachlich beraten. Die Nachschau vor Ort erfolgte dabei in Zusammenarbeit mit den jeweils örtlich zuständigen Betriebsstellen. Zur Durchführung von Instandsetzungen an geeichten Messanlagen gem. § 72 Eichordnung wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr insgesamt 115 neue Befugnisse für Firmen und Personen ausgesprochen. Das Arbeitsaufkommen in diesem Bereich ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. 50% gestiegen.

Beschusswesen

Die Durchführung von Waffenprüfungen wird durch das Beschussamt Köln als Fachbereich der Betriebsstelle Eichamt Köln wahrgenommen.

Im Jahre 2013 wurden durch das Beschussamt Köln insgesamt 139.018 Langwaffen (2012: 115.287), 389.104 Kurzwaffen (2012: 339.326) und 103.968 Gas-/Signalwaffen (2012: 83.781) gemäß den Anforderungen der waffenrechtlichen Vorschriften geprüft. Der amtliche Beschuss fand hierbei sowohl in den Räumen des Beschussamtes Köln als auch in den Räumen von 3 anerkannten Beschussabfertigungsstellen statt. Das Arbeitsaufkommen der zu prüfenden Waffen ist in allen Bereichen angestiegen (Langwaffen + 20 %, Kurzwaffen + 15 %, Gas-/Signalwaffen + 25 %).

Eine weitere Aufgabe ist der Beschuss von Böllern und Modellkanonen, von denen im Jahr 2013 insgesamt 179 Beschussprüfungen (2012: 187) durchgeführt wurden. Hier ist erneut festzustellen, dass überregionale Antragsteller aus anderen Bundesländern auf die Dienstleistungen des Beschussamtes Köln zurückgreifen, da die amtliche Beschussprüfung von zivilen Waffen nur in 5 Bundesländern durchgeführt wird.

Im Jahr 2013 wurden ferner 80 Anträge (2012: 84) auf Zulassung von Waffenumbauten gem. § 9 Beschussgesetz (Deko- und Salutwaffen) und 128 Salutwaffen, Umbauten nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschG, geprüft. Das Arbeitsaufkommen in diesem Bereich liegt auf einem gleichbleibend hohen Niveau.

Die Einnahmen im Bereich des Beschusswesens beliefen sich im Jahr 2013 auf 2.166 T€ (2012: 1.848 T€).

Der sich bereits in 2012 abzeichnende Umstand, dass die Waffenproduktion durch die hohe internationale Nachfrage erheblich zugenommen hat, führt im Bereich der amtlichen Beschussprüfung zu einem entsprechend hohen Personalbedarf. Auf Grund der im Vergleich zu den Vorjahren erkennbaren überproportionalen Nachfrage ist mittelfristig jedoch mit einem moderaten Rückgang des Arbeitsaufkommens zu rechnen.

Informations- und Kommunikationstechnik

Im Jahre 2013 konnte dem Prüfungsbericht des Landesrechnungshofs NRW vom 21.12.2010 durch personelle Verstärkung im administrativen Bereich weiterführend Rechnung getragen werden. Die Wahrnehmung der IT-Administration durch mindestens zwei Personen ist insbesondere durch die beim LBME NRW erreichte EDV-Durchdringung und die Abhängigkeit von EDV-gestützten Verfahren zwingend geboten, da auch im Vertretungsfall eine Ereignisbearbeitung sichergestellt sein muss. Gemäß der zu betreuenden IT-Infrastruktur des LBME NRW ist der benötigte Personalbedarf, der angelehnt an den Vergleich anderer Bundesländer bei mindestens 4 Personenjahren (PJ) liegen sollte, jedoch weiterhin deutlich unterschritten. Neue Projekte konnten durch die fehlende Personalausstattung nicht umgesetzt bzw. durchgeführt werden. Hervorzuheben ist hierbei die vorrangig durchzuführende Erneuerung der zentralen Serverstruktur und die flächendeckende Einführung von Windows 7 und Office 2010, die mit bereits einjähriger Verzögerung zum Zeitpunkt der Berichtserstellung erst zu ca. 50 % abgeschlossen ist. Die Umsetzung weiterer IT-gestützter Projekte, wie z.B. die Einführung des Eichverwaltungsprogramms EVP, steht ebenfalls noch an.

Die Administration der beim LBME NRW eingesetzten PCs, Notebooks und Servern nebst angeschlossenen Peripheriegeräten erfolgte im Jahre 2013 vorrangig in eigener Zuständigkeit in Zusammenarbeit mit IT.NRW und externen Dienstleistern.

Sachgebiet T3.33

Fertigpackungen

Über 2.200 Betriebe, die Fertigpackungen herstellen und etwa 2.300 Bäckereien und Backbetriebe unterlagen im Jahr 2013 der gesetzlichen Überwachung des LBME NRW. Die Betriebe befüllen Verpackungen mit Erzeugnissen beliebiger Art in Abwesenheit des Verbrauchers und sind gesetzlich verpflichtet, die Anforderungen der Fertigpackungsverordnung einzuhalten. Durch regelmäßige Füllmengenkontrollen soll der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen dafür sorgen, dass nur ordnungsgemäß befüllte Fertigpackungen in den Handel gelangen und der Verbraucher nicht übervorteilt wird. Die Aufgabendichte in diesem Bereich ist im Vergleich zu den Vorjahren konstant geblieben.

Wegen der personellen Unterdeckung konnten die Aufgaben der Fertigpackungsüberwachung auch im Jahre 2013 nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden.

So wurden von den ca. 70.000 in NRW hergestellten verschiedenen Fertigpackungsarten nur ca. 2.000 geprüft (2012: 2.400, 2011: 2.800, 2010: 4.500, 2009: 5.760, 2008: 6.800). Dies entspricht einer weiterhin rückläufigen Abdeckung von nunmehr weniger als 3 %. Die geringe Überwachungsquote aus dem Jahre 2012 wurde somit nochmals um 25 % reduziert und erreicht somit den bislang niedrigsten erfassten Wert.

Insgesamt konnten mit dem zur Verfügung stehenden Personal 559 in Nordrhein-Westfalen ansässige Hersteller und Importeure überwacht werden, das sind etwa 12 % der zu überwachenden Unternehmen. Die hohe Anzahl der Verbraucherbeschwerden ist offensichtlich der fehlenden Marktaufsicht geschuldet und somit ein Indiz für Handlungsbedarf.

Die Einnahmesituation im Bereich Fertigpackungen war entsprechend weiter rückläufig (- 10 %) und belief sich im Jahr 2013 auf ca. 245 T€ (2012: ca. 271 T€).

Die eingenommenen Buß- und Verwarngelder betragen in 2013 ca. 33 T€ (2012: ca. 30 T€).

Ausblick und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Zum 1. Januar 2015 treten das neue Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die dazugehörige Mess- und Eichverordnung (MessEV) in Kraft. Die Gesetzesnovellierung bestätigt ausdrücklich die Eichung von Messgeräten als hoheitliche Aufgabe. Die bisherige Ersteichung, mit der national geregelte Messgeräte Marktzutritt erhalten, wird in Analogie zu europäisch geregelten Messgeräten in die Hände der Hersteller gelegt. Dabei müssen die Hersteller mit Anwendung bestimmter Module zur Konformitätsbewertung die Konformität erklären. Die Arbeit der Konformitätsbewertungsstellen ist grundsätzlich privatrechtlich. Es wird derzeit davon

ausgegangen, dass für diese Messgeräte keine oder nur vereinzelt Konformitätsbewertungsstellen ab dem 1. Januar 2015 zur Verfügung stehen. Daher haben sich die Physikalisch-Technische Bundesanstalt und die Eichbehörden der Länder bereit erklärt, bis auf Weiteres diese Aufgabe zu übernehmen.

Das neue MessEG stellt eine solide Planungsgrundlage für die kommenden Jahre dar und der Aufgabenumfang bleibt langfristig erhalten. Die für den LBME NRW vorgesehene Personalausstattung ist als auskömmlich zu betrachten. Die neue gesetzliche Grundlage und die große Anzahl neu eingestellter Beschäftigter werden auch in 2014 zu einem erheblichen Aus- und Fortbildungsvolumen führen, so dass mit einem - im Vergleich zu den zurückliegenden Jahren massiven Personalabbau - ordnungsgemäßen Betrieb wieder ab 2015 zu rechnen ist.

Neben dem klassischen „Eichgeschäft“ sind alle Überwachungsbereiche nachhaltig zu stärken, was ebenfalls in den kommenden Jahren sukzessive angestrebt wird.

Aus- und Fortbildung sowie der zu erwartende Erlösrückgang im Beschusswesen werden die Einnahmesituation in 2014 beeinträchtigen. Begünstigend werden die angepasste Eichkostenverordnung zum 1. August 2013 und das angepasste Entgeltverzeichnis für den Gewichterverleih zum 1. Juni 2014 wirken. Zum 1. Januar 2015 tritt zudem eine an das neue Eichrecht angepasste Eichkostenverordnung und ein entsprechendes Entgeltverzeichnis in Kraft, die ebenfalls Erlössteigerungen erwarten lassen.

Das Jahr 2013 wird mit einem Jahresüberschuss von rd. 1 Mio. € abgeschlossen; dabei hat sich der Ertrag um ca. 750 T€ erhöht, während der Betriebsaufwand nur um etwa 200 T€ gestiegen ist. Vor dem Hintergrund der genannten temporären Einschränkungen wird für das Jahr 2014 ein etwa gleichbleibendes Ergebnis wie in 2013 erwartet.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, haben sich nicht ergeben.



Köln, 5. Juni 2014

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW

Dr.-Ing. Eberhard Petit

2. BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2013

**3. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2013**

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW, Köln
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

	EUR	2013 EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		16.069.242,77		15.350.197,38
2. Landeszuschuss		5.676.000,00		5.467.066,00
3. sonstige betriebliche Erträge		<u>262.096,34</u>		<u>219.745,75</u>
			22.007.339,11	21.037.009,13
4. Materialaufwand				
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	<u>(91.113,88)</u>			<u>(83.145,50)</u>
		(91.113,88)		(83.145,50)
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	(11.683.118,03)			(11.452.006,01)
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>(3.384.466,62)</u>			<u>(3.391.525,43)</u>
		(15.067.584,65)		(14.843.531,44)
6. Abschreibungen				
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		(937.662,20)		(874.096,87)
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>(4.817.606,28)</u>		<u>(4.894.963,43)</u>
			<u>(20.913.967,01)</u>	<u>(20.695.737,24)</u>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		23,21	1.093.372,10	<u>341.271,89</u>
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		(11.550,71)		2.810,00
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 11.538,91 (Vj.: EUR 11.261,14)				(14.078,84)
			<u>(11.527,50)</u>	<u>(11.268,84)</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			1.081.844,60	330.003,05
11. sonstige Steuern		<u>(15.887,10)</u>		<u>(16.146,71)</u>
			<u>(15.887,10)</u>	<u>(16.146,71)</u>
12. Jahresüberschuss			<u>1.065.957,50</u>	<u>313.856,34</u>

**4. ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2013**



Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW, Köln

Die Eichverwaltung mit der Landeseichdirektion als Landesoberbehörde und 12 nachgeordnete Eichämter als untere Landesbehörden wurde durch den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2000 ab dem 1. Januar 2001 in einen Landesbetrieb nach den Grundsätzen der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe überführt, dass die Buchführung, der Jahresabschluss und das Inventar den handels- und steuerrechtlichen Erfordernissen zu entsprechen haben.

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2001 wurde durch Inventarisierung der in der Bilanz dargestellten Vermögensgegenstände und Schulden aufgestellt. Aus der Einlage der Vermögensgegenstände und Schulden resultierte eine Eigenkapitalausstattung in Höhe von 2.434.885,57 €.

(1) Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist auf Seite 7 in diesem Anhang dargestellt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Abschreibungen werden entsprechend der im Einklang mit steuerlichen Vorschriften festgelegten, betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für die einzelnen Positionen des Anlagevermögens linear vorgenommen.

Die in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Sachanlagen werden ausgehend von den Verkehrswerten zum 1. Januar 2001, die im Anlagespiegel als historische Anschaffungskosten und kumulierte Abschreibungen zum 1. Januar 2001 dargestellt werden, über die geschätzte Restnutzungsdauer planmäßig abgeschrieben.

Die Abschreibungsbeträge auf Zugänge von beweglichen Anlagegütern werden im Anschaffungsjahr gem. § 6 Abs. 1 EStG monatsgenau pro rata temporis ermittelt.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 6 Abs. 2a EStG wurde im Berichtsjahr ein Sammelposten gebildet, welcher im Wirtschaftsjahr der Bildung sowie den folgenden vier Wirtschaftsjahren zu jeweils 20% abgeschrieben wird.

(2) Vorräte

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten bewertet. Eine stichtagsbezogene Korrektur wegen gesunkener Wiederbeschaffungskosten oder Ungängigkeit erfolgt, wenn Anhaltspunkte für auf diese Umstände zurückzuführende niedrigere beizulegende Werte bestehen.

(3) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen werden zum Nennwert angesetzt. Neben Einzelwertberichtigungen und pauschalierten Einzelwertberichtigungen wird eine Pauschalwertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 2% gebildet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu 1 Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt.

(4) Liquide Mittel

Die liquiden Mittel werden mit Nominalwerten angesetzt.

(5) Kapitalrücklagen

Die Kapitalrücklage beinhaltet die vom Land NRW in den Jahren 2001 bis 2003 gezahlten Zuschüsse. Die Kapitalrücklage wurde als zweckgebundene Rücklage für noch nicht getätigte Investitionen gezahlt. Die zweckbestimmte Teilverwendung stellt sich zum 31.12.2013 wie folgt dar:

Höhe der Kapitalrücklage	1.095.132,53 €
Anschaffungskosten	
Eichgerätschaft (#735006222)	332.801,01 €
Installation Datennetzwerk (1345109504)	167.914,25 €
Restbetrag	594.417,27 €

Mit Schreiben vom 05.08.2013 wurde der Aufsichtsbehörde angezeigt, dass zur Realisierung des neu konzipierten Feinwägers im Neubau der Betriebsstelle Eichamt Düsseldorf die benötigten Mittel in Höhe von ca. TEUR 85 ebenfalls aus der zweckgebundenen Rücklage in Anspruch genommen werden. Im Geschäftsjahr 2013 sind diesbezüglich noch keine Aufwendungen entstanden.

(6) Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen grundsätzlich nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für ausstehenden Urlaub, Altersteilzeit, ausstehende Lieferantenrechnungen, Gleitzeitguthaben und zu erwartende Beihilfeaufwendungen.

Die Rückstellung für Altersteilzeit beträgt im Jahresabschluss des LBME zum 31.12.2013 nach handelsrechtlicher Maßgabe 339.900 €. Der Ansatz begründet sich nach einer versicherungsmathematischen Berechnung unter Ansatz eines für die Handelsbilanz gem. BilMoG berücksichtigten Rechnungszins von 3,59% p.a..

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat den LBME NRW mit Schreiben vom 09. Juli 2002 von den Belastungen aus der Beamtenversorgung befreit.

Aus diesem Grunde wird beim LBME NRW keine Pensionsrückstellung für Beamte gebildet. Der LBME NRW bezahlt einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30% der Dienstbezüge und Sonderzuwendungen der Beamten. Die entsprechenden Aufwendungen sind im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 enthalten. Durch Abführung des so genannten Versorgungszuschlages hat der LBME NRW alle aus der Altersversorgung der Beamten resultierenden Verpflichtungen einschließlich der Beihilfeaufwendungen erfüllt.

Der LBME NRW bilanziert weder Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, noch den entsprechenden Rückforderungsanspruch gegen das Land Nordrhein-Westfalen.

Die aus dem Versorgungstarif der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes resultierenden Verpflichtungen aus der für die Altersversorgung vorgesehenen Zusatzversorgung werden über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gedeckt. Die Beitragserhebung erfolgt im Umlageverfahren, so dass kein ausreichender Deckungsstock für die künftigen Verpflichtungen vorliegt. Zur Erfüllung der künftigen Verpflichtungen aus derzeit bestehenden Arbeitsverhältnissen besteht daher eine Deckungslücke beim LBME, die durch künftige Umlagen der jeweiligen Mitglieder zu schließen ist. Für diese künftig zu erbringenden Beiträge werden keine Rückstellungen gebildet, da die Beiträge unabhängig von den Anwartschaften des LBME NRW festgelegt werden. Die Ermittlung der bestehenden Deckungslücke nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ist gemäß allgemeiner Praxis bisher noch nicht von der Leitung des LBME NRW veranlasst worden.

(7) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

(8) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse stammen im Wesentlichen aus hoheitlicher Tätigkeit. Daneben fielen Erlöse aus gewerblicher Tätigkeit sowie Buß- und Verwarngelder in geringem Umfang an.

Die Umsatzerlöse werden ausschließlich im Inland erzielt.

(9) Landeszuschuss

Im Haushalt des Landes NRW sind im Kapitel 14 840 unter dem Titel 682 10 Mittel in Höhe von 5.851.400 € als Zuführung für den laufenden Betrieb eingestellt. Gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.09.2013 erfolgte eine Kürzung der Zuführung in Höhe von 160.000 € aufgrund einer Stellensubstitution sowie zusätzlich ein Abzug von 0,238 % auf Ziffer 8.2 des Wirtschaftsplans gem. FM-Feststellungserlass (AG Anteile RentenVers. 15.400 €). Die Auszahlung an den LBME NRW in Höhe von 5.676.000 € wurden unter dem Posten Transfererträge vereinnahmt.

(10) Sonstige Steuern

Es handelt sich um Kfz-Steuern.

(11) Sonstige betriebliche Erträge

Innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge sind periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 15 enthalten. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Erstattung von zu viel gezahlten Nebenkosten aus Vorjahren an den BLB NRW.

(12) Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2013 waren zum Bilanzstichtag beschäftigt:

	Anzahl
Beamte	122
Beschäftigte	<u>155</u>
	277

(13) Leitung des Landesbetriebes

Direktor des LBME NRW ist Herr Dr. Eberhard Petit, Pulheim.
Ständiger Vertreter ist Herr Detlef Hoffmann, Kerpen.

Die Herren üben diese Tätigkeit hauptberuflich aus.

Gemäß § 65a LHO i.V.m. § 65b LHO sind die Bezüge der einzelnen Mitglieder der Unternehmensleitung zu veröffentlichen. Die Höhe der Bruttobezüge für das Jahr 2013 belaufen sich auf:

Dr.-Ing. E. Petit	82.401,56 €
D. Hoffmann	71.660,22 €

(14) sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- und Versicherungsverträgen und Umlagen betragen in den folgenden Jahren jeweils ca. TEUR 2.867.

	Zahlungsverpflichtung 2014	Vertragslaufzeit
Mietverträge (BLB)*	T€ 2.265	2014 - 2032
Nebenkosten (BLB)	T€ 521	an MV gekoppelt
div Leasingverträge	T€ 81	1 - 3 Jahre

* Duisburg bis 2028

* Dortmund Aplerbeck + Düsseldorf bis 2014

* Aachen, Köln, Recklinghausen bis 2015

* Hagen bis 2024

* Arnsberg, Münster bis 2027

* Dortmund Kronprinzenstrasse + Hagen bis 2024

* Bielefeld bis 2032

Hinsichtlich der sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Versorgungszusagen zu Gunsten der beschäftigten Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes sowie der Beamtenversorgung und der Altersteilzeit verweisen wir auf die Erläuterungen zu den Rückstellungen.

(15) Abschlussprüferhonorar

Das Abschlussprüferhonorar beträgt 13.800 € und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

(16) Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Leitung des LBME NRW schlägt vor, den entstandenen Jahresüberschuss in die Gewinnrücklage einzustellen.

Köln, den 5. Juni 2014

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized representation of the name 'Eberhard Petit'.

Dr.-Ing. Eberhard Petit

Anlage: Anlagespiegel

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW, Köln
 Anlage zum Anhang
 Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	01.01.2013 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	31.12.2013 €	01.01.2013 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	31.12.2013 €	31.12.2013 €	31.12.2012 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Software	702.312,96	14.488,38	0,00	0,00	716.801,34	495.397,96	76.683,38	0,00	0,00	572.081,34	144.720,00	206.915,00
II. Sachanlagen												
1 Technische Anlagen und Maschinen	221.999,13	0,00	0,00	0,00	221.999,13	221.606,13	261,00	0,00	0,00	221.867,13	132,00	393,00
2 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.812.089,06	921.215,69	701.294,91	91.599,40	16.123.609,24	12.035.323,56	860.717,82	684.111,91	0,00	12.211.929,47	3.911.679,77	3.776.765,50
3 Anlagen im Bau	114.508,13	118.186,47	0,00	-91.599,40	141.095,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	141.095,20	114.508,13
	<u>16.148.596,32</u>	<u>1.039.402,16</u>	<u>701.294,91</u>	<u>0,00</u>	<u>16.486.703,57</u>	<u>12.256.929,69</u>	<u>860.978,82</u>	<u>684.111,91</u>	<u>0,00</u>	<u>12.433.796,60</u>	<u>4.052.906,97</u>	<u>3.891.666,63</u>
	<u>16.850.909,28</u>	<u>1.053.890,54</u>	<u>701.294,91</u>	<u>0,00</u>	<u>17.203.504,91</u>	<u>12.752.327,65</u>	<u>937.662,20</u>	<u>684.111,91</u>	<u>0,00</u>	<u>13.005.877,94</u>	<u>4.197.626,97</u>	<u>4.098.581,63</u>

5. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW, Köln:

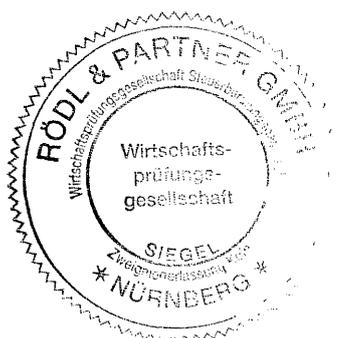
Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen NRW, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Direktors des Landesbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Landesbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Direktors sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landesbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Landesbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 5. Juni 2014



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Wambach
Wirtschaftsprüfer


Rudert
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH, Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.